

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Öffentliche Anhörung am 19.03.2021

Vortrag MDR-Gesamtfreienrat



Sehr geehrte Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Gäste,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses und für die Möglichkeit unsere Sichtweise darzustellen.

Ich spreche hier als Vertreter des MDR-Gesamtfreienrates, dessen stellvertretender Vorsitzender ich bin.

Wir als Freienrat werden uns hier auch nur zu der Frage der Vertretung frei Mitarbeitender äußern. Zu Standortfragen oder Fragen der Gremienbesetzung haben wir zwar sicherlich auch eine Meinung, jedoch sehen wir es als Mitarbeitervertretung nicht als unsere Aufgabe an, uns in diesem Rahmen dazu zu äußern.

Und um es schon einmal zusammenzufassen, uns enttäuscht der vorliegende Entwurf für einen neuen MDR-Staatsvertrag ganz enorm - wie wir auch schon in unserem Statement vom 17. Februar deutlich gemacht haben – verhindert er doch eine Personalvertretung frei Mitarbeitender mit gesetzlichen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten.

Sie werden sich möglicherweise fragen, was der MDR-Freienrat ist, wo doch ein Freienstatut erst im noch zu verabschiedenden Staatsvertragsentwurf steht. Die jetzige Freienvertretung ist ein freiwilliges Gremium, gewählt von den frei Mitarbeitenden des MDR, außerhalb der Strukturen des MDR - mit Vertretungen an allen fünf Standorten des MDR. Er besteht in dieser Form seit 2017. Er wird vom MDR geduldet und akzeptiert, man spricht regelmäßig miteinander und der MDR unterstützt den jetzigen Freienrat inzwischen auch strukturell und finanziell. Was konkrete Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrechte angeht, gibt es jedoch - Sie ahnen es bestimmt - keine.

Warum diese unserer Meinung nach so wichtig sind, aber noch nicht überall und auch noch nicht beim MDR bestehen – dazu möchte ich kurz auf die Entwicklung der freien Mitarbeit im öffentlichen-rechtlichen Rundfunk eingehen. Freie Mitarbeit in größerem Umfang ist in den siebziger Jahren des letzten

Jahrhunderts entstanden. Zunächst waren frei Mitarbeitende Reporter*innen, Redakteur*innen und Moderator*innen, welche tatsächlich freischaffend waren und bei welchen die Sender zu Recht, wie das Bundesverfassungsgericht 1982 feststellte, ein programmliches Abwechslungsbedürfnis reklamierten und diese daher legal als frei Mitarbeitende beschäftigen durften.

Seit den neunziger Jahren nahm die freie Mitarbeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk jedoch eine andere Intensität an. Nun wurden auch Kameraleute, Cutter*innen, Studiomitarbeitende, Grafiker*innen und sogar Redaktionsassistent*innen frei beschäftigt. Heute ist die freie Mitarbeit eine Standardform der Beschäftigung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Im MDR waren zum Beispiel bereits im Jahr 2009 1337 frei Mitarbeitende arbeitnehmerähnlich beschäftigt. Im Jahr 2019 waren dies sogar 1616. Vergleicht man dies mit der Zahl der fest Angestellten, welches circa 2000 sind, sind inzwischen knapp die Hälfte der Beschäftigten arbeitnehmerähnlich frei Mitarbeitende. Hinzu kommen weitere frei Mitarbeitende, die den Status der Arbeitnehmerähnlichkeit nicht erreichen.

Hier ist es vielleicht nötig, kurz auf dem Begriff der Arbeitnehmerähnlichkeit einzugehen. Arbeitnehmerähnlich – also tatsächlich ähnlich einem Arbeitnehmer beschäftigt – sind solche Mitarbeitende, die vom Arbeitgeber wirtschaftlich abhängig und sozial schutzbedürftig sein. Wie sich das konkret definiert, ist beim MDR im Tarifvertrag für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geregelt. Wirtschaftlich abhängig ist danach, wer mehr als die Hälfte seine Erwerbseinkünfte innerhalb der ARD verdient, beziehungsweise ein Drittel bei künstlerische oder journalistische Tätigkeit. Sozial schutzbedürftig ist beim MDR, wer mehr als 72 Tage im Jahr beschäftigt ist und nicht mehr als 79.000 € verdient.

Von diesen arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten gibt es im MDR, wie schon gesagt, gut 1600. Wie die dargestellte Entwicklung zeigt, sind viele von ihnen schon seit Jahren in diesen Status beschäftigt. Diese Mitarbeitenden benötigen deshalb auch eine wirksame Mitarbeitervertretung mit garantierten Rechten. Diese gibt es beim MDR bisher nicht.

Für eine solche Vertretung haben sich in den letzten Jahren zwei Modelle herauskristallisiert, nachdem bei den meisten Sendern der Handlungsbedarf erkannt wurde.

Modell 1 ist eine Vertretung frei Mitarbeitender über die Personalräte. Dieses Modell wird in vielen der öffentlich-rechtlichen Sendern bereits praktiziert, so zum Beispiel beim SWR, beim WDR, beim HR, bei Radio Bremen, beim ZDF. Genau genommen sind – außer der BR – nur jene Sender von diesem Modell bisher ausgeschlossen, in denen das Bundespersonalvertretungsgesetz gilt.

Dieses stammt in seiner jetzigen Form aus dem Jahr 1974 und das ist auch ein Grund, warum es frei Mitarbeitende bisher nicht mit in die Personalvertretung einbezogen hat. Der aktuelle Entwurf für eine Novellierung sieht eine Einbeziehung der arbeitnehmerähnlich frei Mitarbeitenden vor – außer jenen, die das Programm maßgeblich prägen.

Modell 2 ist das eines Freienstatutes. Hier erlässt die Intendantin oder der Intendant ein Statut, welche Struktur und Rechte einer Freienvertretung regeln soll. Ein solches wurde erstmals 2014 beim RBB installiert. Die Nachteile einer solchen Statutsregelung sind offensichtlich. Es fehlt an Unabhängigkeit zum Arbeitgeber, wenn dieser die Grundlagen erlässt und es fehlt an der gesetzlichen Verankerung der Rechte einer solchen Vertretung. Betrachtet man das Freienstatut des RBB, so enthält es gerade einmal vier Mitbestimmungsrechte. Im Personalvertretungsrecht für Angestellte gibt es deren knapp 30. Hinzu kommen Schwierigkeiten in der Organisationsform, zum Beispiel beim Datenschutz: die Freienvertretung bekommt nur begrenzt Zugang zur personenbezogenen Daten von frei Beschäftigten aus dem Sender, was aber für eine Mitarbeitervertretung elementare Grundlage ist. Ein Freienstatut ist also immer nur eine zweitbeste Lösung, weil es keine unabhängige Vertretung der Mitarbeitenden schafft und keine gesetzlich verankerten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte garantiert.

Nun zum vorliegenden MDR-Staatsvertragsentwurf. Dieser sieht also ein Freienstatut vor, also eine solche zweitbeste Lösung. Mehr noch schließt er mit dem Einfügen eines kleinen Halbsatzes in letzter Minute auch noch die aktuellen Entwicklungen bei der Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes aus. Während letzteres im derzeit vorliegenden Kabinettsentwurf arbeitnehmerähnliche frei Mitarbeitende im öffentlich-rechtlichen Rundfunk generell in die Geltung einbeziehen will – wie schon gesagt: ausgenommen jene, die maßgeblich programmprägend sind – schließt der vorliegende MDR-Staatsvertragsentwurf arbeitnehmerähnliche Freie von der Geltung des Gesetzes ausdrücklich aus.

Speziell dieser Halbsatz empört uns sehr, negiert er doch die aktuellen Entwicklungen und der MDR bleibt im mitbestimmungsrechtlichen Mittelalter stehen. Gesetzliche Mitbestimmung und Mitwirkung für frei Mitarbeitende werden so auf Jahre ausgeschlossen.

Wir würden uns eine Änderung des vorliegenden Staatsvertrages zu diesem Punkt wünschen, wissen jedoch, dass eine solche im laufenden Verfahren eher unwahrscheinlich ist.

Insofern hoffen wir auf eine baldige Evaluierung. Dann könnten in den Staatsvertrag auch die Erkenntnisse vom RBB einfließen. Dort hat man aus den Erfahrungen mit den Freienstatut gelernt und der Berliner Senat hat letztens einen Beschluss gefasst, bei der nächsten Novellierung die frei Mitarbeitenden mit in die Personalratsvertretung aufnehmen zu wollen. Von der Gründung der Freienvertretung bis zu diesem Beschluss hat es sieben Jahre gedauert. Wir hoffen, dass es beim MDR-Staatsvertrag nicht so lange dauert bis der jetzige Fehler behoben wird.

Vielen Dank!